



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Juni 2023

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 192 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Marco Heinrichs) S. 257
- 193 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Bernd Nellißen) S. 257
- 194 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson
Matthey Chemicals GmbH in Emmerich S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 195 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über
die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 S. 259
- 196 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein-
Ruhr S. 261
- 197 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde
Nr. 3100432115 S. 261

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

192 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marco Heinrichs)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE24

Düsseldorf, den 19. Mai 2023

Mit Wirkung zum 01.11.2023 wurde Herr Marco Heinrichs für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Viersen bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 257

193 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Bernd Nellißen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG4

Düsseldorf, den 19. Mai 2023

Mit Wirkung zum 01.11.2023 wurde Herr Bernd Nellißen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Mönchengladbach bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 257

194 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9020263-0001-G16-0084/21

Düsseldorf, den 22. Mai 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich

Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Sanierung des Löschwasserrückhaltesystems

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 09.11.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Sanierung des Löschwasserrückhaltesystems auf dem Betriebsgelände an der Wardstraße 17 in 46446 Emmerich gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- 1) Ertüchtigung Gebäude HTC- /R&P-Anlage als Rückhalteeinrichtung,
- 2) Ertüchtigung Gebäude Nickelrecovery/HTC-Ansatzstation als Rückhalteeinrichtung,
- 3) Erweiterung des bestehenden Entwässerungssystems für Niederschlagswasser und anfallendes Löschwasser der EO&O-Freianlage (Entwässerungskanal DN150, Sandfang B-203) durch einen zusätzlichen unterirdischen Kanalstrang (DN300) zum Sandfang mit Zwischenanschlüssen an existierende Schächte,
- 4) Errichtung eines neuen Gesamt-Rückhaltesystems durch die Verbindung des Sandfanges B-203 mit den Rückhalteräumen der Gebäude HTC-/R&P-Anlage, Nickelrecovery/HTC-Ansatzstation sowie Kata-Halle über neue oberirdische Rohrleitungen einschließlich neuem Schieberschacht zu Nickelrecovery und dauerhafter Installation einer leistungstärkeren Tauchpumpe P-213 im Sandfang B-203.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin

bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Wardstraße 17 in 46446 Emmerich bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort der Katalysatorfabrik auf dem Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Der Bereich des Werksgeländes der Johnson Matthey Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Wardstraße) befinden sich in ca. 240 m Luftlinie nordöstlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversigelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich schützenswerte Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Die Änderungen der Katalysatorfabrik wurden hinsichtlich der Einflüsse auf die FFH- und Vogelschutzgebiete ausführlich untersucht (FFH-Vorprüfung).

Die geplanten Änderungen der Johnson Matthey Chemicals GmbH bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine relevante Veränderungen der Immissionssituation um den Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.

Durch die beantragten Änderungen erhöht sich die Menge der anfallenden Abfälle nicht. Die Abfallsituation ändert sich nicht. Es fällt durch die geplanten Änderungen auch kein zusätzliches Abwasser an, so dass sich die Abwassersituation am Standort nicht ändert.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beige-

fügt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen im Sinne der TA-Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wölbing

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in ihrer Sitzung am 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2023

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.708.000 EUR
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.629.000 EUR
---------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 110.121.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 114.922.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.849.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 30.358.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 21.968.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.250.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 16.509.000 EUR festgesetzt.

nachrichtlich: in 2023
Umschuldungen 5.450.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.160.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2023 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2023 wird auch für das Jahr 2024 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2024 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2023 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2023 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 28.04.2023 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 11.05.2023


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 259

196 Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein-Ruhr

Bekanntgabe über die Mitgliederversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein-Ruhr

Gemäß § 6. 1 der Satzung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt der Regionalvorstand Rhein-Ruhr seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein,

am 29.06.2023, 18.00 Uhr

in den Handwerkerhof Wanheimerort,
Düsseldorfer Str. 387, 47055 Duisburg

Vorläufige Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
3. Sonstiges

Der Regionalvorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 261

197 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3100432115

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100432115 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 12. Mai 2023

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 261

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf